

ten des Sermo zu gewinnen sein, die sich gerade vor dem Hintergrund einer auf weite Strecken bekannten Vorlage um so deutlicher hervorheben.

Es sind im wesentlichen nur vier inhaltlich charakteristische und in sich abgeschlossene Komplexe²⁴, die sich als einigermaßen umfangreiche neue Textelemente aus dem Grundbestand der wörtlich übernommenen, paraphrasierten bzw. durch kleinere Zusätze erweiterten Ruotger-Kapitel des Sermo herausheben: Ein Ordo für den Ablauf der öffentlichen Buße am Aschermittwoch und am Gründonnerstag (c. 15), der Ansatz zu einem Ordo für die Diözesansynode mit zugehörigen Vorschriften (c. 3), eine kleine Expositio zur Erklärung der Taufzeiten Ostern und Pfingsten (c. 8) und schließlich die Gruppe der Kapitel 21–25 gegen Ende des Sermo, die sich fast wie ein eigenständiges Bußbuch für Klerikervergehen ausnimmt. Wie schon die Aufzählung deutlich macht, sind diese umfangreicheren Zusätze auch diejenigen Elemente innerhalb des Sermo, die von ihrer Textstruktur her deutlich von der durchschnittlichen Form eines Konzilskanons bzw. eines Bischofskapitularen-Kapitels abweichen.

Mit Ausnahme der Taufzeiten-Expositio sind diese formal ungewöhnlichen Elemente nun von ziemlichem Interesse in Bezug auf den Adressatenkreis der Ruotger-Zusätze in Sermo II. Im Gegensatz zu den aus Ruotger übernommenen Passagen, die wie die Vorlage selbst ausschließlich das Verhalten der Priester zum Gegenstand haben, wird hier nämlich mit großer Selbstverständlichkeit auch der Bischof den Regelungen des Sermo II unterworfen. Schon von der Sache her sind der Ablauf der öffentlichen Buße wie der Diözesansynode Angelegenheiten, die allein in den Verantwortungs- und Entscheidungsbereich des Bischofs fallen; Priester sind hier lediglich unselbständig Mitwirkende. Verfahrensregelungen zu derartigen Bereichen sind also primär für den Bischof bestimmt. Entsprechend sind in die Anweisungen für den regulären Ablauf der Diözesansynode in Sermo II neben Verhaltensregelungen für die Priester gleichgeordnet auch solche für Bischof und Archidiakon aufgenommen. Deutlicher noch ist der Befund im Falle des Bußordo in Kapitel 15; hier scheint es dem oder den Verfassern von Sermo II sogar primär um Verfahrensmuster für den Bischof gegangen zu sein. Am offensichtlichsten schließlich ist die Ausweitung des Adressatenkreises im 'Kleriker-Bußbuch' der Kapitel 21–25: Für die gleichen Vergehen wird hier, jeweils in einem eigenen Kapitel zusammengefaßt, das

²⁴) Die hier nicht berücksichtigten Kapitel 7, 20 und 26, die ebenfalls in ihrer Gesamtheit bei Ruotger nicht nachweisbar sind, behandeln eine eherechtliche Spezialfrage (20), führen einige gängige Bußbuchbestimmungen auf (26) bzw. verdeutlichen das zentrale Bibelzitat des Kapitels (7), das sich auf die folgenden Kapitel 8 und 9 bezieht.